

zur

Änderung der StromNEV, insbes. § 19 Absatz 2 StromNEV, im Kontext des Kabinettsbeschlusses zur „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes“ vom 29. Mai 2013

18. Juni 2013

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 29. Mai 2013 eine „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsgesetzes“ beschlossen. Diese enthält auch Vorschläge zur Änderung des § 19 Abs. 2 StromNEV.

Das OLG Düsseldorf hatte am 06.03.2013 entschieden, dass die Verordnungsregelung zur Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzkosten nichtig ist. Zeitgleich hatte die EU-Kommission ein Beihilfeverfahren gegen §19 Abs. 2 S. 2 StromNEV eingeleitet. Vor diesem Hintergrund begrüßt VIK grundsätzlich den Vorstoß der Bundesregierung, die bisherige vollumfängliche Netzentgeltbefreiung zum Zweck der Erlangung von Rechtssicherheit durch eine stufenweise, nicht mehr vollumfängliche Netzentgeltreduzierung abzulösen.

VIK hatte in einer früheren Stellungnahme begrüßt, dass die Neuregelung keine geänderten Kriterien für die Inanspruchnahme der Netzentgeltreduktion vorsieht und damit eine planbare Netzentgeltreduktion gewährt. Dadurch können unnötige Verwerfungen verhindert und ein angemessener Vertrauensschutz gewahrt bleiben. Letzteres ist insbesondere wichtig für Unternehmen, die im Vertrauen auf eine Begünstigung ab 7.000 Benutzungsstunden entsprechend der alten Regelung mit oft großem Aufwand Prozesse und deren technische Ausgestaltung umgestellt haben, um netzentlastend zu wirken. Der Kabinettsbeschluss hält allerdings nur noch bis Ende 2013 daran fest. Für die Zeit danach ist vorgesehen, dass die Netzentgeltreduktion wieder auf Basis des Konzepts des „physikalischen Pfades“ ermittelt wird. Diese Regelung setzt aber keine Anreize für eine breite und gleichmäßige Bandlast zur Netzstabilisierung. Daher sollte auch für die Zeit ab 2014 allein die Benutzungstundenzahl als bestimmender Faktor herangezogen werden, wobei die stufenweise Netzentgeltreduktion innerhalb bestimmter vorgegebener Bandbreiten ermittelt wird.

Angesichts der laufenden Gerichtsverfahren sollte außerdem klargestellt werden, dass bei Zurücknahme bestandskräftiger Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit ein Neuantrag nach der geänderten Fassung des § 19 Absatz 2 StromNEV möglich ist. Daneben ist die vorgesehene Definition der Abnahmestelle ungeeignet. Sie orientiert sich an der Regelung

im EEG, die aber eine ganz andere Zielrichtung hat. Hier schlägt VIK eine Änderung vor, die die bisherige Verwaltungspraxis aufnimmt und ein netzstützendes Abnahmeverhalten anreizt.

Schließlich sind im Zusammenhang mit der Anwendung von §19(2) Satz 2 StromNEV im Kontext von Geschlossenen Verteilernetzen einige Änderungen erforderlich, insbesondere die Einbeziehung der entgangenen Erlöse der Betreiber solcher Netze in den bundesweiten Ausgleichsmechanismus.

I. Anmerkungen zu Art. 2 – Änderung des §19 Absatz 2 StromNEV ab 2014

Ab dem 1. Januar 2014 soll eine weitere, grundlegende Änderung des § 19 Absatz 2 StromNEV folgen. Der VIK möchte zu zwei Änderungen wie folgt Stellung nehmen:

Der Wortlaut des neuen § 19 Absatz 2 StromNEV entspricht teilweise der Gesetzeslage vor dem 4. August 2011 und auch die Begründung bezieht sich auf die Berechnung eines „physikalischen Pfades“, wie damals üblich. Diese Regelung setzt aber keine Anreize für eine breite und gleichmäßige Bandlast zur Netzstabilisierung.

VIK regt daher eine Konzentration auf die Benutzungsstundenanzahl als netzstabilisierenden Faktor an.

Zugleich regt VIK an, die tatsächlichen Netzentgeltreduzierungen nicht nur nach oben, sondern auch nach unten zu begrenzen. Viele Unternehmen müssen einen großen Aufwand betreiben, um ihre Prozesse und deren technische Ausgestaltung auf eine gleichmäßige Bandlast umzustellen. Um diesen Aufwand anzureizen, bedarf es einer gewissen Sicherheit in Bezug auf die erwartende Netzentgeltreduzierung. Hierbei kann eine Interpolation auch innerhalb der genannten drei Stufen erfolgen, um den individuellen Beitrag noch stärker zu betonen.

Daneben sollte die Antragsberechtigung für Letztverbraucher in Netzen, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, gesetzlich klargestellt werden. § 19 Absatz 2 StromNEV sollte sich deshalb auf eine Stromabnahme aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz und nicht auf eine Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen.

Zudem lässt § 19 Absatz 2 Satz 3 StromNEV seinem Wortlaut nach eine Deutung zu, die einen Selbstbehalt für die Letztverbraucher bedeuten würde. VIK geht davon aus, dass dies nicht angestrebt ist und schlägt deshalb eine unmissverständlichere Formulierung vor.

Der VIK schlägt deshalb die folgende Neufassung des Artikel 2 zu § 19 Absatz 2 StromNEV vor:

Anpassung von § 19 Absatz 2 Satz 3 StromNEV wie folgt:

*Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem **Elektrizitätsversorgungsnetz ~~Netz der allgemeinen Versorgung~~** für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle **mindestens** zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr **zwischen nicht weniger als:***

1. **20 und 25** Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. **15 und 20** Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. **10 und 15** Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

*Die Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgelts hat **in dem vorgenannten Rahmen** den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der **Kosten Netzkosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist,** widerzuspiegeln.*

II. Anmerkungen zu Art. 1 – Änderungen zur StromNEV

1. Zur Definition der Abnahmestelle gemäß § 2 Nummer 1 StromNEV

Artikel 1 Nr. 2 führt die Definition der Abnahmestelle in § 2 StromNEV ein. Diese birgt Unsicherheiten. Insbesondere ist die in der Verordnungsbegründung dargestellte Bestrebung nach einer Angleichung der im Rahmen der StromNEV verwendeten Definition an die analoge Begriffsdefinition im EEG nicht sachgerecht, da die Besondere Ausgleichsregelung im EEG einerseits und die Sonderformen der Netznutzung im Rahmen der StromNEV andererseits grundsätzlich unterschiedliche und nicht miteinander verbundene Regelungen mit unterschiedlichen Zielstellungen darstellen: Die Besondere Ausgleichsregelung zielt auf den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Unternehmen bzw. Unternehmensanteile ab, während die Regelungen zu Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Absatz 2 StromNEV zum Ziel haben, netzstützendes Abnahmeverhalten anzureizen.

Die vorgesehene Definition der Abnahmestelle soll ausweislich der Verordnungsbegründung lediglich die bisherige Verwaltungspraxis in den Gesetzestext überführen. Die aktuelle Formulierung ist aber unklarer und enger als die bisherige Verwaltungspraxis und kann daher für viele Unternehmen ein Ausschlusskriterium darstellen.

Speziell im Hinblick auf die Antragstellung nach § 19 Absatz 2 StromNEV durch Letztverbraucher insbesondere in Industrienetzen stellt sich daneben das Problem, dass hier aufgrund der engen elektrischen Verflechtungen ein Letztverbraucher oftmals an mehreren Stellen mit dem Geschlossenen Verteilernetz verbunden ist. Dies ist in der Regel der engen Verbundenheit zwischen einzelnen Unternehmen am Standort und dem Betreiber des Industrienetzes geschuldet. In solchen Fällen darf die Antragstellung nicht auf jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers im Industrienetz bezogen werden, stattdessen sind alle Verknüpfungspunkte eines Letztverbrauchers mit dem Netz zeitgleich zu saldieren, sofern sie der gleichen Spannungsebene zuzuordnen sind und auf dieser Spannungsebene die Möglichkeit

einer galvanischen Verbindbarkeit (auf Seiten des Kunden als Letztverbraucher oder auf Seiten des Betreibers des Industrienetzes) besteht.

VIK schlägt deshalb die folgende Formulierung vor:

Änderung des § 2 Nr. 1 StromNEV wie folgt:

*Abnahmestelle: Summe aller räumlich **und physikalisch** zusammenhängenden **und galvanisch verbindbaren** elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers **einer Spannungsebene**, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; **innerhalb von Verteilernetzen, die überwiegend durch industrielle oder gewerbliche Verbrauchsstrukturen geprägt sind, gilt die Gesamtheit aller Entnahmestellen eines Letztverbraucher mit derselben Spannungsebene dieses Verteilernetzes als Abnahmestelle, sofern für diese Entnahmestellen kunden- oder netzbetreiberseitig die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit in dieser Spannungsebene besteht.***

2. Ergänzung zu der Übergangsregelung des § 32 Absatz 7 StromNEV

In Bezug auf § 32 Absatz 7 sollte sichergestellt werden, dass eine Bescheidung bereits für das Jahr der Antragstellung erfolgt und nicht erst ab Inkrafttreten der Neuregelung. VIK bittet deshalb um eine entsprechende Ergänzung in § 32 Absatz 7 StromNEV.

Außerdem sollte in Ergänzung zu der Übergangsregelung des § 32 Absatz 7 StromNEV vorsorglich hinzugefügt werden, dass auch für den Fall, dass bestandskräftige Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, ein Neuantrag nach der geänderten Fassung des § 19 Absatz 2 StromNEV in Betracht kommt. Falls die Behörden in Konsequenz der nationalen Gerichtsverfahren oder des europäischen Beihilfeverfahrens bestandskräftige Befreiungsbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurück nehmen sollten, benötigen die Unternehmen, die von einer solchen Rücknahme betroffen wären, die Möglichkeit, unter der geänderten Verordnung einen entsprechenden Neuantrag für die Vergangenheit zu stellen. Anderenfalls würden die Unternehmen, die schon seitens der Behörden beschieden wurden, benachteiligt. VIK bittet deshalb um eine entsprechende Ergänzung in § 32 Absatz 7 StromNEV.

3. Einbeziehung von Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen in den Wälzungsmechanismus gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV

Der in § 19 Absatz 2 StromNEV angelegte bundesweite Ausgleichsmechanismus der Erlöse, die den Netzbetreibern aufgrund von individuellen Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 StromNEV entgehen, soll entsprechend dem Wälzungsmechanismus des § 9 KWKG erfolgen. Dieser Verweis auf das KWKG hat die Bundesnetzagentur dazu bewogen, in ihrer Festlegung zur § 19-2-Umlage (BK8-11-024) den Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen die Möglichkeit zu verwehren, die ihnen entgehenden Erlöse in diesen Wälzungsmechanismus einzubeziehen. Das stellt eine klare Diskriminierung gegenüber den Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung dar und führt letztlich dazu, dass die übrigen (nicht-antragsberechtigten) Kunden im Geschlossenen Verteilernetz die ent-

gangenen Erlöse finanzieren müssen. Da diese Kundengruppe eine sehr kleine ist, steigen deren Netzentgelte im Vergleich zu Kunden im Netz der allgemeinen Versorgung, wo die entgangenen Erlöse bundesweit auf eine viel größere Anzahl von Kunden verteilt werden, überproportional an. Dieser Anstieg der Netzentgelte im Geschlossenen Verteilernetz kann durchaus existenzgefährdende Größenordnungen annehmen. Er führt auch zu einer Diskriminierung zwischen nicht-antragsberechtigten Kunden innerhalb und außerhalb von Geschlossenen Verteilernetzen. Deshalb bittet VIK um Klarstellung in § 19 Absatz 2 StromNEV, dass auch befreite Netzentgelte aus Geschlossenen Verteilernetzen in den Wälzungsmechanismus einzubeziehen sind. Dies kann durch folgende Formulierung erreicht werden:

Änderung von § 19 Absatz 2 StromNEV Satz 9 wie folgt:

*Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach Satz 1 und Satz 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten; **diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG.***

4. Antragsberechtigung für Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV

Für die Antragstellung nach § 19 Absatz 2 StromNEV sieht der Leitfaden der BNetzA zur Antragstellung vor, dass zwar ein Kunde im Geschlossenen Verteilernetz ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Absatz 2 StromNEV beantragen kann, nicht aber der Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes selbst. Im industriellen Bereich weist der Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes aber oft selbst einen erheblichen Stromverbrauch auf. Denn in der Regel ist der Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes ein Industrieunternehmen, das bestimmte Produkte erzeugt, und nur „nebenher“ auch Betreiber eines Geschlossenen Verteilernetzes. In seiner Marktrolle als Industrieunternehmen ist der Betreiber eines Geschlossenen Verteilernetzes auch Letztverbraucher und soll in dieser Eigenschaft einen entsprechenden Antrag stellen können. Dies kann durch die folgende Änderung gewährleistet werden:

Anpassung von § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV wie folgt:

*Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines **Letztverbrauchers Netznutzers** vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem **Letztverbraucher Netznutzer** in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des **Netzkundennutzers** angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.*

5. Antragsberechtigung für Letztverbraucher in Geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV

Auch in der Regelung, die bis zum 31. Dezember 2013 gelten soll, sollte die Antragsberechtigung für Letztverbraucher in Netzen, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, gesetzlich klargestellt werden. § 19 Absatz 2 StromNEV sollte daher wie folgt geändert werden:

Anpassung von § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV wie folgt:

*Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem **Elektrizitätsversorgungsnetz ~~Netz der allgemeinen Versorgung~~** für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt.*

6. Redaktionelle Änderung / Kein Selbstbehalt nach § 19 Absatz 2 StromNEV

§ 19 Absatz 2 Satz 3 StromNEV lässt seinem Wortlaut nach eine Deutung zu, die einen Selbstbehalt für die Letztverbraucher bedeuten würde. VIK geht davon aus, dass dies nicht angestrebt ist und schlägt deshalb die folgende Änderung vor:

Anpassung von § 19 Absatz 2 Satz 3 StromNEV wie folgt:

*Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz **~~Netz der allgemeinen Versorgung~~** für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von **mindestens mehr als** zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:*